

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012**

**vom .....**

Auf der Grundlage

- der §§ 17 und 19 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- der §§ 4,14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234),
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 238, S. 322),

hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13 vom 25. Mai 2012), geändert am 3. Mai 2012 (Dresdner Amtsblatt Nr. 21 vom 14. April 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche. Die kleinsten Behälter zur Erfassung dieser Abfallarten haben ein Volumen von 80 Litern.“
- b) In Absatz 2 wird der 3. Satz gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die öffentliche Bioabfallererfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Eigenverwertung nachzuweisen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

...

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin